

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## ORTSGEMEINDE SOHREN

=====

### **Bebauungsplan „Weizenacht“**

#### **1) Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Sohren hat am 08.04.2021 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Wohnbaugebiet südlich der Ortslage beschlossen. Das Plangebiet umfasst dabei ca. 7 ha und ermöglicht 65 Bauplätze.

Konkret sind folgende Grundstücke in der Gemarkung Sohren durch die Planung betroffen: Flur 13 Flurstücke 20/24, 27/1 (teilweise), 30, 33, 43 (teilweise), 50/1 (teilweise), 51/1 (teilweise), 52, 53, 54, 61 (teilweise), 62 (teilweise), 67/1 und 69/4 (teilweise).

Das Plangebiet ist aus der unter 3) abgedruckten Übersichtskarte ersichtlich.

Im Entwurf des Bebauungsplanes wird als Art der baulichen Nutzung ein „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt, für eine kleine Teilfläche im südwestlichen Bereich erfolgt eine Ausweisung als „Mischgebiet (MI)“ nach § 6 BauNVO. Ebenso soll südwestlich eine Fläche für den Gemeinbedarf entstehen.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg sind die vorgesehenen Bauflächen bisher noch nicht als Wohnbauflächen dargestellt, die notwendigen Veränderungen werden aber in der nächsten Fortschreibung des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Der Bebauungsplan soll deshalb im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Weizenacht“. Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB).

#### **2) Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Ortsgemeinderat hat in der Sitzung am 08.04.2021 den vom Planungsbüro erarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes mit dem unter 1) genannten Geltungsbereich beschlossen. Mit diesen Planungsunterlagen soll das gesetzlich erforderliche Beteiligungsverfahren eingeleitet werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Zu diesem Zweck liegt der Entwurf des Bebauungsplanes „Weizenacht“ der Ortsgemeinde Sohren gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**30. April 2021 bis einschließlich 31. Mai 2021**

durch Veröffentlichung im Internet unter „www.kirchberg-hunsrueck.de“ aus. Die konkrete Fundstelle kann über die Rubriken „Rathaus / Bauen & Umwelt / Bebauungspläne / Entwürfe / lfd. Verfahren“ unter „Sohren“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist wird jedermann die Gelegenheit gegeben, sich zu der von der Ortsgemeinde Sohren vorgesehenen Planung zu äußern und die Planung zu erörtern, Auskünfte zu verlangen oder Anregungen geltend zu machen bzw. Stellungnahmen abzugeben. Zur Berücksichtigung im Verfahren können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Verwaltung abgegeben werden.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, eine elektronische Erklärung auf der angegebenen Internetseite mittels eines Formulars abzugeben.

Die Veröffentlichung im Internet wird auf der Grundlage des Planungssicherungsgesetzes vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) i.V.m. dem Gesetz zur Verlängerung des Planungssicherungsgesetzes

lungsgesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) durchgeführt, um wegen der Situation während der Covid-19-Pandemie einen ordnungsgemäßen Ablauf des Planungsverfahrens sicher zu stellen.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird neben der angeordneten Auslegung im Internet als zusätzliches Informationsangebot auch eine Einsichtnahme bei der Verwaltung angeboten. Die ausliegenden Unterlagen werden dafür in der Zeit vom 30.04.2021 bis einschließlich 31.05.2021 zusätzlich im Wartebereich im 3. Obergeschoss (Flurbereich Fachbereich Bauen und Umwelt / Verbandsgemeindewerke) ausgelegt.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg ist aktuell während der folgenden Dienstzeiten erreichbar:

Montag bis Mittwoch 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr und

Freitag 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr .

Hinweis: Wegen der eingeschränkten Öffnung des Rathauses für den Publikumsbetrieb wegen der Corona-Pandemie sind die Hinweise an der Eingangstür zu beachten. Wenden Sie sich an die Bürgerservicestelle, die Sie weiterleiten wird.

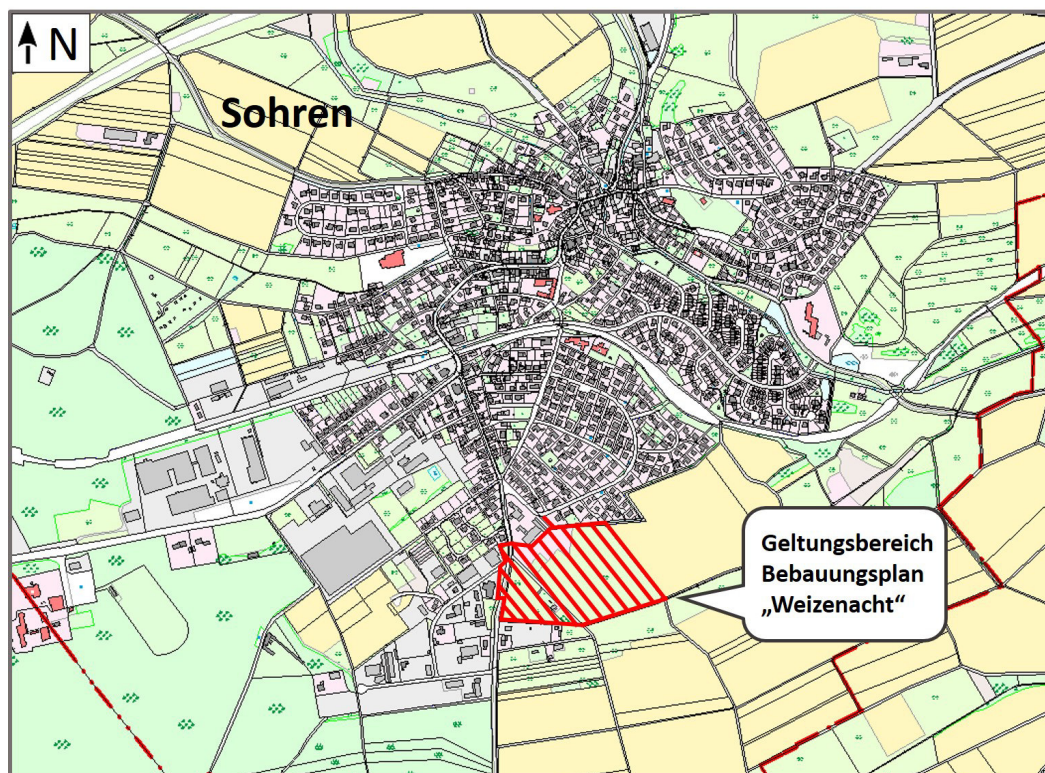
Da im Zeitpunkt der Bekanntmachung die Dauer der eingeschränkten Erreichbarkeit der Verwaltung wie auch eventuelle weitere Einschränkungen oder aber verbesserte Erreichbarkeiten nicht abzusehen sind, empfehlen wir eine vorherige Terminabstimmung (Telefon 06763-910323).

Sollten sich die Zugriffsmöglichkeiten vor Ort während der Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung verändern, werden wir zur Wahrung einer bestmöglichen Erreichbarkeit entsprechend reagieren.

Beachten Sie den festgelegten Zeitraum, da gemäß § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

### **3) Übersichtskarte zum Plangebiet**

Aus der nachfolgenden Übersichtskarte ist das Plangebiet zu ersehen; sie ist nicht verbindlich, sondern dient nur der besseren Orientierung:



55481 Kirchberg (Hunsrück), den 14.04.2021  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Kirchberg (Hunsrück)

Gez. Harald Rosenbaum  
Bürgermeister